



Bischöfliche Maria Montessori
Grundschule Krefeld

Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Bischöfliche Maria-Montessori-Grundschule Krefeld

Krefeld, den 7. Januar 2020



Kirche im
Bistum Aachen



Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1.	Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt	1
1.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	1
1.2	Angemessenheit von Körperkontakten	2
1.3	Sprache und Wortwahl	2
1.4	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	3
1.5	Beachtung der Intimsphäre	3
1.6	Zulässigkeit von Geschenken	4
1.7	Disziplinarmaßnahmen	4
1.8	Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen	4
2.	Beratungs- und Beschwerdeweg	6
3.	Handlungsleitfaden des Bistums Aachen	7
	1 Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?	8
	2 Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?	9
	3 Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?	10
4.	Maßnahmen zur Stärkung unserer Schülerinnen und Schüler	11
5.	Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse	12
6.	Selbsauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung Bistum Aachen	13
7.	Literaturangabe	16
8.	Impressum	17

1. Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Als Bischöfliche Maria Montessori Grundschule im Bistum Aachen haben wir eindeutige Regeln für unsere jeweiligen Arbeitsbereiche ausgearbeitet.

Ziel ist es den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch an unserer Schule verhindert.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit ihnen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen

1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Ausnahme zu diesem Punkt ist ausdrücklich der Kreis der freiwilligen Helfer und Helferinnen, da sich aus der Betreuungssituation zwischen Helferkreis und Kindern mit Förderschwerpunkt Freundschaften und emotionale Beziehungen ergeben könnten.

Verhaltensregeln

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Pflegerische Tätigkeiten finden unter Wahrung der Intimsphäre in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird, und keine Grenzüberschreitungen stattfinden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Bezugspersonen dürfen keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen teilen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

1.2 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen in der Arbeit mit Menschen, insbesondere in der Betreuung und Pflege der Schüler und Schülerinnen mit Förderschwerpunkt unserer Schule, sind normal und nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss grundsätzlich respektiert werden. Ausnahmen sind ausschließlich zum Schutz der eigenen oder anderer Personen erlaubt.

Verhaltensregeln

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind untersagt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung/Maßnahme wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung der Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

1.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei muss auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson Rücksicht genommen werden.

Verhaltensregeln

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Tätigkeit und dem beruflichen Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnissen zugeschnitten sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

1.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Da die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule einen sinnvollen Einsatz neuer Medien im Unterricht wünschen, wurde ein Medienkonzept entwickelt, welches u. a. die Kompetenzerweiterung „Bewusstsein für Gefahren bei der Nutzung von neuen Medien“ enthält. Ausführliche Informationen hierzu sind im Medienkonzept der Schule zu finden.

Verhaltensregeln

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen ist nur im Rahmen des Betreuungsverhältnisses mit Freiwilligen (FSJ/BFD) zulässig. Finden im Rahmen des Betreuungsverhältnisses Kontakte durch soziale Netzwerke statt, müssen die Eltern der minderjährigen Schutzbefohlenen über den Austausch der Daten informiert werden.
- Die Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist untersagt. Ausnahmen sind nur bei Absprache mit der Schule und den Erziehungsberechtigten möglich. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und angemessene Schritte einzuleiten.
- Schutzbefohlene dürfen in unbedecktem Zustand weder fotografiert noch gefilmt werden.

1.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames unbedecktes Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
Hilfestellung beim Umkleiden zum Schwimm- und Sportunterricht darf durch die verantwortlichen Betreuungspersonen geleistet werden.
- Aufsichtführende Personen betreten im Normalfall nur den Vorraum der Toilette, dürfen aber in begründeten Fällen alle Toilettenräume betreten.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

1.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an minderjährige Schutzbefohlene sind nicht erlaubt. Diese sind nur zu mit der Schulleitung abgesprochenen Anlässen wie z. B. Verabschiedungen und jahreszeitlichen Festen zulässig.
- Geschenke, die von Freiwilligen/PraktikantInnen an ihre minderjährigen Schutzbefohlenen zum Geburtstag oder zu ähnlichen Gelegenheiten gemacht werden, sind der Anleitung des Helferteams, Frau Ulrike Seidenfaden, transparent zu machen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

1.7 Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Vorfall stehen. Sie müssen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften plausibel sein.

Verhaltensregeln

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Bedrohung oder Freiheitsentzug untersagt.

1.8 Verhalten auf Klassenfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen

Klassenfahrten oder andere schulische Veranstaltungen mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechts- getrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln

- Auf Veranstaltungen und Klassenfahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Findet sich keine geeignete

Begleitperson, soll ein zusätzlicher Freiwilliger / eine zusätzliche Freiwillige diese ersetzen.

- Für alle Begleitpersonen muss ein gültiges Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorliegen. Ist das Erweiterte Führungszeugnis nicht in der Personalakte des Schulträgers, bzw. des Arbeitgebers der Inklusionshelfer vorhanden, wird es von der Präventionsfachkraft eingesehen, die Einsichtnahme wird dokumentiert
- Der Verhaltenskodex in seiner vorliegenden Form muss von allen Begleitpersonen anerkannt werden.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von mehrtägigen Klassenfahrten oder schulischen Veranstaltungen sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Schutzbefohlenen und der Schulleitung.
- Die Zimmer der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies transparent gemacht werden.

2. Beratungs- und Beschwerdeweg

Lehrerinnen und Lehrer, Betreuungspersonal, Busfahrerinnen und Busfahrer, Eltern oder Schülerinnen und Schüler die die Vermutung haben, dass Schutzpersonen Opfer sexueller Gewalt und/oder sexueller Grenzverletzungen werden oder geworden sind, können sich an die Präventionsfachkraft der Schule, Frau Bellwied, wenden. Sie ist zu erreichen über bellwied@bmmgrund.de und meldet sich auch gerne zurück, wenn im Sekretariat eine Nachricht hinterlassen wird. Sollte die Präventionsfachkraft nicht erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an eine andere Person ihres Vertrauens!

Ebenso leert Frau Bellwied den Kontaktbriefkasten, der im Eingangsbereich der Schule zu finden ist.

Die Präventionsfachkraft wird sich in Ihrer Beratung und den möglichen weiteren Schritten nach den Handlungsleitfäden richten, die vom Bistum Aachen vorgegeben sind. Diese können unter Punkt 10 des Schutzkonzeptes eingesehen werden.

Was tun im Vermutungsfall?

- Ruhe bewahren.
- Keine Aktionen überstürzen.
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters, der vermutlichen Täterin, noch der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.
- Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft des Trägers.

3. Handlungsleitfaden des Bistums Aachen

Auf den folgenden Seiten werden Handlungsleitfäden zum Umgang mit sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen beschrieben. Diese sind folgender Arbeitsvorlage entnommen:

Prävention im Bistum Aachen

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept

Hrsg.: Präventionsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

September 2017

Anlage 17 zur Arbeitshilfe ISK

Handlungsleitfaden 1

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Anlage 18 zur Arbeitshilfe ISK

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährig(e) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
 Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
 Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
 Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
 Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
 Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
 Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
 Keine logischen Erklärungen einfordern!
 Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
 „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
 Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
 Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“
 Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“
 Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
 Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
 Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
 Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
 (Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

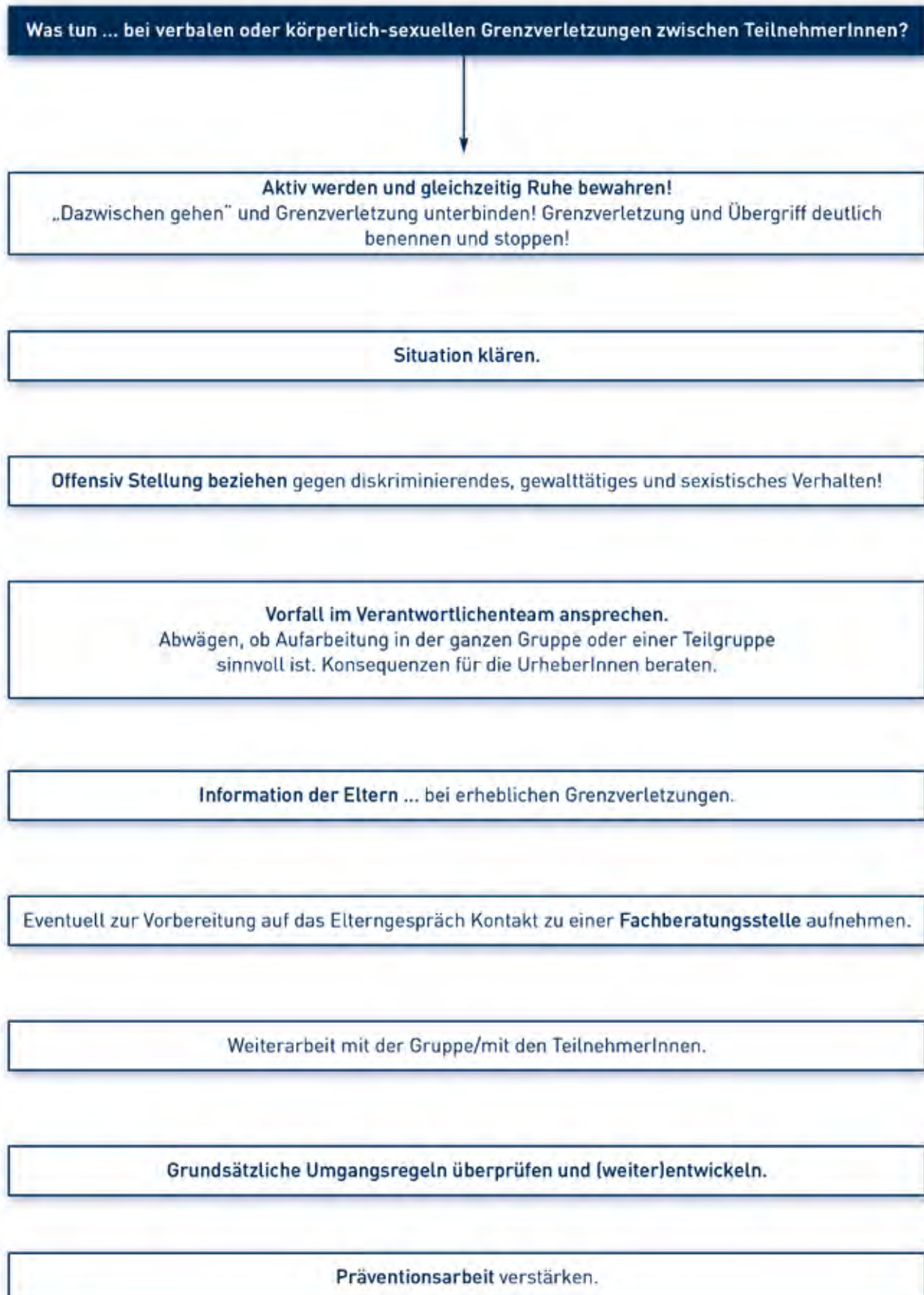
Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Anlage 19 zur Arbeitshilfe ISK

Handlungsleitfaden 3



4. Maßnahmen zur Stärkung unserer Schülerinnen und Schüler

Um unseren Kindern die Möglichkeit zu geben, sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Gewalt als solche zu erkennen, als diese zu benennen und sich Hilfe zu holen, geben wir ihnen Hilfen an die Hand.

- Kompetenzerweiterungen durch das Medienkonzept.
- Im Medienkonzept ist festgelegt, dass die Kinder ein Bewusstsein für Gefahren der neuen Medien entwickeln sollen. Schülerinnen und Schüler sollen in die Lage gebracht werden, Bildsprache und Bildinformationen visueller Medien nach ihrer Aussage und ihrer Botschaft kritisch zu untersuchen.
Schülerinnen und Schüler sollen ihr eigenes Kommunikationsverhalten beschreiben und Regeln für sich selbst entwickeln lernen für eine sichere Kommunikation im Internet und in sozialen Medien.
Schülerinnen und Schüler sollen über Verhaltensempfehlungen in Risikosituationen sprechen.
- Präventionstheater
- Die Schülerinnen und Schüler des vierten Jahrgangs sollen im Rahmen der Sexualerziehung ein Präventionstheater sehen, welches Grenzverletzungen jeglicher Art auf kindgerechte Weise beschreibt und Lösungswege anbietet. Zur Zeit arbeiten wir hier mit der theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück zusammen, deren Stück „Mein Körper gehört mir“ eine Vielzahl an grenzverletzendem Verhalten offenlegt, welches mit den Schauspielern und auch später im Rahmen der Sexualerziehung noch einmal mit den Kindern besprochen werden kann.
- Im Rahmen der Schülerinnen- und Schülerbeteiligung sollen die von Schülerinnen und Schülern entwickelten Regeln, die im Eingangsbereich der Schule veröffentlicht sind, alle drei Jahre von einer Arbeitsgruppe besprochen und ggf. weiterentwickelt werden.

5. Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse

In der Präventionsordnung des Bistums ist vorgeschrieben, wer bei Kontakt mit Minderjährigen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen muss.

- Die EFZ des Personals unserer Schule liegen dem Bistum vor.
- Die EFZ der Freiwilligen und der Inklusionsbegleiter liegen deren Arbeitgebern vor, die Schule ist über die Einsichtnahme in die EFZ schriftlich informiert worden. Ebenso liegen der Schule die EFZ der Betreuungskräfte vor. (Verantwortung – Frau Knobling oder Frau Bellwied).

Um auch in diesem Punkt die Prävention von sexueller Gewalt lückenloser zu gestalten, sollen auch weitere Personengruppen zur Vorlage des EFZ verpflichtet werden. Diese sind zum Beispiel:

- Elternteile, die Klassen auf Klassenfahrten mit Übernachtung begleiten,
- Mitarbeiter von Fahrdiensten,
- Ehrenamtliche Mitarbeiter, die in Arbeitsgemeinschaften tätig sind,
- Reinigungskräfte,
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Pflegedienstmitarbeiterinnen

Eltern und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Aufforderung des kirchlichen Schulträgers zur Vorlage des EFZ zusammen mit der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Meldebehörde, die gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung enthält.

Die Einsicht in die EFZ wird in unserer Schule von der Präventionsfachkraft durchgeführt und dokumentiert.

Dokumentiert werden ausschließlich:

- Vorname und Nachname
- Ausstellungsdatum
- Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache fehlender Einträge

Die Daten werden spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit wieder gelöscht.

Da Präventionsarbeit nur dann wirkungsvoll sein kann, wenn sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist, soll zusätzlich ein auf die Personengruppen abgestimmter Verhaltenskodex erarbeitet werden. Jeder Mitarbeiter soll sich nach Einsichtnahme verpflichten, gemäß des Verhaltenskodexes zu handeln.

6. Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung Bistum Aachen

Zusätzlich zum Erweiterten Führungszeugnis wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig **eine Selbstauskunftserklärung** vorgelegt. Mit dieser wird bestätigt,
... dass keine Verurteilung wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräVO genannten Straftat besteht und insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet ist
... und außerdem verpflichtet sich der/die Mitarbeitende zur umgehenden Mitteilung bei Einleitung eines solchen Verfahrens.

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Institutionellen Schutzkonzeptes und erkennen den Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift auf der **Verpflichtungserklärung**.

Diese Verpflichtungserklärung ist auf den nächsten Seiten abgedruckt.

Quelle:

Prävention im Bistum Aachen

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept

Hrsg.: Präventionsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

September 2017

Anlage 14 zur Arbeitshilfe ISK

Selbstauskunftserklärung

 Vorname, Name

 Geburtsdatum

 Beschäftigungsverhältnis

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

 Ort und Datum

 Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (Stand: 29.11.2016)

Anlage 16 zur Arbeitshilfe ISK

**Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen
sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder
hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen**

präventi  n
im bistum aachen

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort und Datum

Unterschrift

7. Literaturangabe

Die Rechte der Kinder

(Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/1999)

Erziehung zum Frieden für Eine Welt - Der Beitrag der Montessori-Pädagogik

(Hrsg.: Reinhard Fischer, Peter Heitkämper, Harald Ludwig/2000)

Sozialerziehung in der Montessori-Pädagogik

(Hrsg.: Harald Ludwig, Christian Fischer, Reinhard Fischer, Michael Klein-Landeck/2005)

Grundordnung für die Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

(Hrsg.: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abtlg. Erziehung und Schule/1995)

Gewaltfreie Kommunikation: Eine Sprache des Lebens

(Hrsg.: Marshall B. Rosenberg/2012)

Mutig fragen – besonnen handeln

(Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/2012)

Über Sexualität reden...

(Hrsg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA))

Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

(Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V./2011)

Missbrauch verhindern

(Hrsg.: Weißer Ring)

8. Impressum



Minkweg 28 – 30
47803 Krefeld
www.bmmgrund.de

Verantwortliche Redaktion
Eva Bellwied, Präventionsfachkraft
Joachim Cuypers, Rektor i.K.